



BESCHLÜSSE DER 28. SITZUNG DER MEDIENKOMMISSION

Die 28. Sitzung der 7. Amtsperiode der Medienkommission der Landesanstalt für Medien NRW hat am 06. September 2024 stattgefunden.

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. UMBAU DER BÜROFLÄCHEN DER LANDESANSTALT FÜR MEDIEN NRW

Beschaffung neuer Büromöbel

Die Medienkommission stimmt der Anschaffung neuer Möbel für die LFM NRW für 2024 im Umfang von bis zu 216 T€ zu. Die Medienkommission stimmt ferner der Anschaffung weiterer Möbel im Umfang von bis zu 132 T€ zu, unter der Bedingung, dass Haushaltsmittel außerplanmäßig im Zuge der sukzessiven Auflösung des im Umbaubudgets enthaltenen Sicherheitszuschlags bereitgestellt werden können.

2. „READY FOR DIGITAL“ – UNTERSUCHUNG ZUR EINFÜHRUNG EINES DIGITALEN DOKUMENTENMANAGEMENTSYSTEMS (DMS) IN DER LFM NRW

Ausschreibung

Die Medienkommission beschließt, auf Basis des vorgesehenen Vergabeverfahrens, den Direktor zu beauftragen, eine externe, herstellerunabhängige Beratung zur Einführung eines Digitalen Dokumentenmanagementsystems für die Landesanstalt für Medien NRW einzuholen.

3. HAUSHALTSPLAN 2025 UND MITTELFRISTIGE FINANZPLANUNG 2024 – 2028

Einbringung

Der Entwurf des Haushaltsplans 2025 und der mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2024 bis 2028 wird gemäß § 10a Abs. 1 und 2 FinO LfM dem Ausschuss für Haushalt und Finanzen zur Prüfung überwiesen.



4. SATZUNG ZUR REGULIERUNG VON MEDIENINTERMEDIÄREN GEMÄß § 96 MEDIENSTAATSVERTRAG

Die Medienkommission beschließt die Satzung zur Regulierung von Medienintermediären gemäß § 96 Medienstaatsvertrag.

5. AUFSICHTSVERFAHREN “JOBHOPPER“

Kennzeichnungspflicht (Dauer-)Werbesendung / Verbot der Schleichwerbung

5.1 RADIO BERG

- I. Die Veranstaltergemeinschaft Radio Berg e.V. hat mit Ausstrahlung der folgenden Beiträge im Programm von Radio Berg gegen § 38 Abs. 1 LMG NRW i.V.m. § 8 Abs. 5 MStV bzw. § 8 Abs. 3 MStV verstoßen:
 1. „Anlagenplaner/in bei dem Photovoltaikunternehmen der Jürgen Hilf GmbH“ vom 16.04.2024 um 7.50 Uhr, 8.10 Uhr und um 14.20 Uhr
 2. „Sozialversicherungsfachangestellte/r bei der AOK“ vom 18.04.24 um 7.50 Uhr und um 8.10 Uhr
 3. „Zerspanungsmechaniker/in bei der ASM“ vom 23.04.24 um 7.50 Uhr und um 14.40 Uhr
 4. „Fachangestellte/r für Bäderbetriebe im Aggua Troisdorf“ vom 25.04.24 um 14.20 Uhr und um 16.40 Uhr
 5. „Monteur/in für Gebäudefunkanlagen bei der Beta Tech GmbH“ vom 30.04.24 um 7:50 Uhr und um 15:10 Uhr
- II. Darüber hinaus hat die Veranstaltergemeinschaft Radio Berg e.V. mit Ausstrahlung der Beiträge zu Ziff. 1, 2 und 4 gegen § 38 Abs. 1 LMG NRW i.V.m. § 8 Abs. 7 S. 1 MStV verstoßen.
- III. Die Verstöße zu Ziff. I und II werden medienrechtlich beanstandet.
- IV. Die Anbieterin trägt die Kosten des Verfahrens.
- V. Für das Verfahren wird eine Gebühr von 2.500 € erhoben.



5.2. RADIO BONN/RHEIN-SIEG

- I. Die Veranstaltergemeinschaft Lokalfunk Radio Bonn/Rhein-Sieg e.V. hat mit Ausstrahlung der folgenden Beiträge im Programm von Radio Bonn/Rhein-Sieg gegen § 38 Abs. 1 LMG NRW i.V.m. § 8 Abs. 5 MStV verstoßen:
 1. „Anlagenplaner/in bei dem Photovoltaikunternehmen der Jürgen Hilf GmbH“ vom 16.04.2024 um 12.16 Uhr
 2. „Sozialversicherungsfachangestellte/r bei der AOK“ vom 18.04.24 um 12.15 Uhr
 3. „Zerspanungsmechaniker/in bei der ASM“ vom 23.04.24 um 12.20 Uhr
 4. „Fachangestellte/r für Bäderbetriebe im Aggua Troisdorf“ vom 25.04.24 um 12.22 Uhr
 5. „Monteur/in für Gebäudefunkanlagen bei der Beta Tech GmbH“ vom 30.04.24 um 12.22 Uhr
- II. Darüber hinaus hat die Radio Bonn/Rhein-Sieg e.V. mit Ausstrahlung des Beitrags zu Ziff. 1 gegen § 38 Abs. 1 LMG NRW i.V.m. § 8 Abs. 7 S. 1 MStV verstoßen.
- III. Die Verstöße zu Ziff. I und II werden medienrechtlich beanstandet.
- IV. Die Anbieterin trägt die Kosten des Verfahrens.
- V. Für das Verfahren wird eine Gebühr von 2.500 € erhoben.

5.3 RADIO ERFT

- I. Die Veranstaltergemeinschaft Radio Erft e.V. hat mit Ausstrahlung der folgenden Beiträge im Programm von Radio Erft gegen § 38 Abs. 1 LMG NRW i.V.m. § 8 Abs. 5 MStV verstoßen:
 1. „Anlagenplaner/in bei dem Photovoltaikunternehmen der Jürgen Hilf GmbH“ vom 16.04.2024 um 9.42 Uhr und 14.40 Uhr
 2. „Sozialversicherungsfachangestellte/r bei der AOK“ vom 18.04.24 um 9.43 Uhr und 17.40 Uhr
 3. „Zerspanungsmechaniker/in bei der ASM“ vom 23.04.24 um 9.41 Uhr und um 15.10 Uhr
 4. „Fachangestellte/r für Bäderbetriebe im Aggua Troisdorf“ vom 25.04.24 um 9.40 Uhr und um 14.40 Uhr
 5. „Monteur/in für Gebäudefunkanlagen bei der Beta Tech GmbH“ vom 30.04.24 um 9.43 Uhr und um 15.40 Uhr
- II. Die Verstöße zu Ziff. I werden medienrechtlich beanstandet.
- III. Die Anbieterin trägt die Kosten des Verfahrens.
- IV. Für das Verfahren wird eine Gebühr von 2.500 € erhoben.



5.4 RADIO EUSKIRCHEN

- I. Die Veranstaltergemeinschaft Radio Euskirchen e.V. hat mit Ausstrahlung der folgenden Beiträge im Programm von Radio Euskirchen gegen § 38 Abs. 1 LMG NRW i.V.m. § 8 Abs. 5 MStV bzw. § 8 Abs. 3 MStV verstoßen:
 1. „Sozialversicherungsfachangestellte/r bei der AOK“ vom 18.04.24
 2. „Zerspannungsmechaniker/in bei der ASM“ vom 23.04.24
 3. „Fachangestellte/r für Bäderbetriebe im Aggua Troisdorf“ vom 25.04.24
 4. „Monteur/in für Gebäudefunkanlagen bei der Beta Tech GmbH“ vom 30.04.24
- II. Die Verstöße zu Ziff. I werden medienrechtlich beanstandet.
- III. Die Anbieterin trägt die Kosten des Verfahrens.
- IV. Für das Verfahren wird eine Gebühr von 2.500 € erhoben.

5.5 RADIO KÖLN

- I. Die Veranstaltergemeinschaft Radio Köln e.V. hat mit Ausstrahlung der folgenden Beiträge im Programm von Radio Köln gegen § 38 Abs. 1 LMG NRW i.V.m. § 8 Abs. 5 MStV verstoßen:
 1. „Anlagenplaner/in bei dem Photovoltaikunternehmen der Jürgen Hilf GmbH“ vom 16.04.2024 um 7:43 Uhr
 2. „Sozialversicherungsfachangestellte/r bei der AOK“ vom 18.04.24 um 8:41 Uhr
 3. „Zerspannungsmechaniker/in bei der ASM“ vom 23.04.24 um 7:43 Uhr
 4. „Fachangestellte/r für Bäderbetriebe im Aggua Troisdorf“ vom 25.04.24 um 9:14 Uhr
 5. „Monteur/in für Gebäudefunkanlagen bei der Beta Tech GmbH“ vom 30.04.24 um 8:42 Uhr
- II. Darüber hinaus hat die Radio Köln e.V. mit Ausstrahlung des Beitrags zu Ziff. 1 gegen § 38 Abs. 1 LMG NRW i.V.m. § 8 Abs. 7 S. 1 MStV verstoßen.
- III. Die Verstöße zu Ziff. I und II werden medienrechtlich beanstandet.
- IV. Die Anbieterin trägt die Kosten des Verfahrens.
- V. V. Für das Verfahren wird eine Gebühr von 2.500 € erhoben.



5.6 RADIO LEVERKUSEN

- I. Die Veranstaltergemeinschaft Radio Leverkusen e.V. hat mit Ausstrahlung der folgenden Beiträge im Programm von Radio Leverkusen gegen § 38 Abs. 1 LMG NRW i.V.m. § 8 Abs. 5 MStV verstoßen:
 1. „Anlagenplaner/in bei dem Photovoltaikunternehmen der Jürgen Hilf GmbH“ vom 16.04.2024
 2. „Sozialversicherungsfachangestellte/r bei der AOK“ vom 18.04.24
 3. „Zerspannungsmechaniker/in bei der ASM“ vom 23.04.24
 4. „Fachangestellte/r für Bäderbetriebe im Aggua Troisdorf“ vom 25.04.24
 5. „Monteur/in für Gebädefunkanlagen bei der Beta Tech GmbH“ vom 30.04.24
- II. Darüber hinaus hat die Veranstaltergemeinschaft Radio Leverkusen e.V. mit Ausstrahlung der Beiträge zu Ziff. 1. und 2. gegen § 38 Abs. 1 LMG NRW i.V.m. § 8 Abs. 3 MStV und § 8 Abs. 7 S. 1 MStV verstoßen.
- III. Die Verstöße zu Ziff. I und II werden medienrechtlich beanstandet.
- IV. Die Anbieterin trägt die Kosten des Verfahrens.
- V. Für das Verfahren wird eine Gebühr von 2.500 € erhoben.

5.7 RADIO RUR

- I. Die Veranstaltergemeinschaft Radio Rur e.V. hat mit Ausstrahlung der folgenden Beiträge im Programm von Radio Rur gegen § 38 Abs. 1 LMG NRW i.V.m. § 8 Abs. 5 MStV bzw. § 8 Abs. 3 MStV verstoßen:
 1. „Anlagenplaner/in bei dem Photovoltaikunternehmen der Jürgen Hilf GmbH“ vom 16.04.2024 um 6:10 Uhr und um 17:36 Uhr
 2. „Sozialversicherungsfachangestellte/r bei der AOK“ vom 18.04.24 um 6:10 Uhr und um 17:36 Uhr
 3. „Zerspannungsmechaniker/in bei der ASM“ vom 23.04.24 um 6:10 Uhr sowie um 17:36 Uhr
 4. „Fachangestellte/r für Bäderbetriebe im Aggua Troisdorf“ vom 25.04.24 um 6:10 Uhr sowie um 17:37 Uhr
 5. „Monteur/in für Gebädefunkanlagen bei der Beta Tech GmbH“ vom 30.04.24 um 6:10 Uhr und um 17:23 Uhr
- II. Darüber hinaus hat die Veranstaltergemeinschaft Radio Rur e.V. mit Ausstrahlung der Beiträge zu Ziff. 1 und 2 gegen § 38 Abs. 1 LMG NRW i.V.m. § 8 Abs. 7 S. 1 MStV verstoßen.
- III. Die Verstöße zu Ziff. I und II werden medienrechtlich beanstandet.
- IV. Die Anbieterin trägt die Kosten des Verfahrens.
- V. Für das Verfahren wird eine Gebühr von 2.500 € erhoben.



6. AUFSICHTSVERFAHREN NRWISION

Verbot von Werbung in Bürgermedien/ Schleichwerbung

Die Medienkommission beschließt das Verfahren gegen die Technische Universität Dortmund als Anbieterin des Angebotes <https://www.nrwision.de/> einzustellen.

7. ZUWEISUNG VON ÜBERTRAGUNGSKAPAZITÄTEN

Verlängerung der Zuweisung der analogen terrestrischen Übertragungskapazität Köln 101,7 MHz für die Verbreitung oder Weiterverbreitung von privatem Hörfunk

1. Dem Bildungswerk der Erzdiözese Köln e.V. wird die mit Bescheid vom 23.06.2008 erteilte und mit Bescheid vom 06.10.2014 verlängerte Zuweisung für die terrestrische Weiterverbreitung des Hörfunkprogramms „domradio“ für die Übertragungskapazität Köln 101,7 MHz, 30 Watt, ND heff., max 94 antragsgemäß für zehn Jahre bis zum 05.10.2034 verlängert.
2. Die Verlängerung der Zuweisung wird vor dem o. g. Zeitpunkt unwirksam, soweit die ihr zugrunde liegende Zulassung unwirksam wird.

8. LANDESWEITER HÖRFUNK

8.1 ZULASSUNG EINES LANDESWEIT AUSGERICHTETEN HÖRFUNKVOLLPROGRAMMS

Metropol FM

Der Metropol FM GmbH wird auf ihren Antrag vom 19.06.2024, der LFM NRW zugegangen am 20.06.2024, die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des landesweit ausgerichteten Hörfunkvollprogramms „Metropol FM“ auf der Grundlage des eingereichten Programmschemas und der programmlichen Erläuterungen unbefristet erteilt.

8.2 ZULASSUNG EINES LANDESWEIT AUSGERICHTETEN HÖRFUNKVOLLPROGRAMMS

Radio 700 Deutschland

Der 700 Media UG (haftungsbeschränkt) wird auf ihren Antrag vom 25.06.2024 die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des landesweit ausgerichteten Hörfunkvollprogramms „Radio 700 Deutschland“ auf der Grundlage des eingereichten Programmschemas und der programmlichen Erläuterungen unbefristet erteilt.



8.3 ZULASSUNG EINES LANDESWEIT AUSGERICHTETEN HÖRFUNKSPARTENPROGRAMMS

The WOLF

Der RADIO 21 GmbH & Co. KG wird auf ihren Antrag, eingegangen am 25.06.2024 die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des landesweit ausgerichteten Hörfunkspartenprogramms „The WOLF“ auf der Grundlage des eingereichten Programmschemas und der programmlichen Erläuterungen unbefristet erteilt.

9. REGIONALER HÖRFUNK

9.1 ZULASSUNG EINES REGIONAL AUSGERICHTETEN HÖRFUNKSPARTENPROGRAMMS

Radio Altstadtwelle

1. Der Radio Altstadtwelle UG (haftungsbeschränkt) i.G. wird auf ihren Antrag vom 25.06.2024, der LFM NRW zugegangen am 25.06.2024, die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des regional ausgerichteten Hörfunkspartenprogramms „Radio Altstadtwelle“ auf der Grundlage des eingereichten Programmschemas und der programmlichen Erläuterungen unbefristet erteilt.
2. Die Zulassungserteilung erfolgt vorbehaltlich der Anzeige der rechtskräftigen Gründung der Radio Altstadtwelle UG (haftungsbeschränkt) sowie der Vorlage des entsprechenden notariell beurkundeten Gesellschaftsvertrages gegenüber der LFM NRW.
3. Die Zulassungserteilung erfolgt vorbehaltlich des Vorliegens eines eintragungsfreien Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde für die vertretungsberechtigten Personen bei der LFM NRW.

9.2 ZULASSUNG EINES REGIONAL AUSGERICHTETEN HÖRFUNKVOLLPROGRAMMS

Stream D

1. Der StreamD GmbH i.G. wird auf ihren Antrag vom 16.06.2024 die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des regional ausgerichteten Hörfunkvollprogramms „StreamD“ auf der Grundlage des eingereichten Programmschemas und der programmlichen Erläuterungen unbefristet für die Region Düsseldorf/Wuppertal/Mönchengladbach erteilt.
2. Die Erteilung der Zulassung erfolgt vorbehaltlich des Vorliegens eines eintragungsfreien Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde für die vertretungsberechtigte Person bei der LFM NRW.



9.3 ZULASSUNG EINES REGIONAL AUSGERICHTETEN HÖRFUNKSPARTENPROGRAMMS

Karneval.FM

Der RadioXpand GmbH wird auf ihren Antrag vom 27.06.2024 die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des auf die Regionen Köln/Bonn/Aachen und Wuppertal/Düsseldorf/Mönchengladbach ausgerichteten Hörfunkspartenprogramms „Karneval.FM“ auf der Grundlage des eingereichten Programmschemas und der programmlichen Erläuterungen unbefristet erteilt.

9.4 ZULASSUNG EINES REGIONAL AUSGERICHTETEN HÖRFUNKVOLLPROGRAMMS

Radio MusicStar (Region Rhein-Ruhr)

Dem unter der Firma „MusicStar Rundfunk“ handelnden Herrn Marcus Heinz wird auf seinen Antrag vom 15.06.2024, der LFM NRW zugegangen am 26.06.2024, die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines regional ausgerichteten Hörfunkvollprogramms „Radio MusicStar Region Rhein-Ruhr“ auf der Grundlage des eingereichten Programmschemas und der programmlichen Erläuterungen unbefristet erteilt.

9.5 ZULASSUNG EINES REGIONAL AUSGERICHTETEN HÖRFUNKSPARTENPROGRAMMS

RheinRadio COLONIA

1. Der The Radio Group Holding GmbH wird auf ihren Antrag vom 27.06.2024 die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des regional ausgerichteten Hörfunkspartenprogramms „RheinRadio COLONIA“ auf der Grundlage des eingereichten Programmschemas und der programmlichen Erläuterungen unbefristet erteilt.
2. Die Erteilung der Zulassung erfolgt vorbehaltlich des Vorliegens eines eintragungsfreien Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde für die vertretungsberechtigte Person bei der LFM NRW.